

im ganzen Unterengadin erhalten haben — nur dass die Gemeinden selbst sich an der Ausübung dieses Hoheitsrechtes wesentlich beteiligt haben würden — ein Emanziptionsakt, der um so kühner war, als Herzog Sigmund, welcher im Jahr 1465 zur Geltendmachung seiner behaupteten Hoheitsrechte sowol im Unterengadin als im Vinschgau und Münsterthal besondere Untersuchungen angeordnet hatte,<sup>1)</sup> erst im Jahr 1479 das Unterengadin zur Entrichtung von Steuern und zur Huldigung vermocht hatte.<sup>2)</sup> Der weitere Verlauf der Sache zeigt indess, dass dieses Statut doch nicht zur Ausführung gelangte.

Der für die rätische Freiheit glückliche Ausgang des sogenannten Schwabenkrieges vom Jahr 1499 war nicht geeignet, das Unterengadin unterwürfiger und die dasselbe nunmehr schirmenden III Bünde nachgiebiger zu machen, daher von dort an noch 1½ Jahrhunderte mit Streitigkeiten, Unterhandlungen, Verträgen und beiderseitigen Beschwerden, theilweise auch mit kriegerischen Feindseligkeiten verbracht wurden. Ich beschränke mich jedoch darauf, aus dem ferneren Verlauf dieses äusserst aktenreichen staatsrechtlichen Prozesses nur die für die Rechtsgeschichte wichtigsten Phasen herauszuheben.

Um den grossen Unzukömmlichkeiten und den steten Reibungen zu begegnen, welche die konkurrirenden Gerichtsbarkeiten nothwendig erzeugen mussten, unterhandelten nach dem Schwabenkrieg der Bischof von Cur und Kaiser Maximilian, als Graf von Tirol, über eine gemeinschaftliche Ausübung der Zivil- und der Strafjustiz und wirklich kam im Jahr 1503 ein Vertrag zu Stande,<sup>3)</sup> wonach der Bischof und der Kaiser abwechselnd auf je drei

<sup>1)</sup> Burklechner, Raetia A. S. 94.

<sup>2)</sup> Jüger, Regesten (aus dem Archiv für Süddeutschland I. S. 196).

<sup>3)</sup> Burklechner, Raetia A., S. 139.